

SATZUNG

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Verein Deutscher Druckingenieure“ (VDD) und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§ 2

Der Verein ist an der Technischen Hochschule Darmstadt gegründet worden, er ist an der Technischen Universität Darmstadt registriert und kann an anderen Technischen Hochschulen und Technischen Universitäten, an denen Vorlesungen über Druckmaschinen oder Druckverfahren gehalten werden, registriert werden.

II. Zweck

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Weiterbildung der Mitglieder in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht sowie Pflege des Kontaktes mit wissenschaftlichen Instituten und der einschlägigen Industrie.

Dies soll u.a. erreicht werden durch:

- a) Vorträge von Fachkräften aus der einschlägigen Industrie und aus der Wissenschaft
- b) gemeinsames wissenschaftliches Arbeiten in Arbeitsgruppen und Seminaren
- c) eine fachwissenschaftliche Bibliothek
- d) Exkursion
- e) gesellschaftliche Veranstaltungen

Er hat außerdem das Ziel, den Studenten, die die Fächer Druckmaschinen oder Druckverfahren studieren, eine Erweiterung und Vertiefung des Studiums zu ermöglichen.

§ 3a

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern,
- 2) Junior-Mitgliedern,
- 3) fördernden Mitgliedern,
- 4) Ehrenmitgliedern,
- 5) einem Ehrenvorsitzenden.

- Zu 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person der Druckmaschinenindustrie, der Druckindustrie und verwandter Branchen werden, die auf dem Gebiet der Drucktechnik wissenschaftlich arbeitet oder gearbeitet hat.
- Zu 2) Als Junior-Mitglieder können ordentliche Studierende an Technischen Hochschulen und Technischen Universitäten aufgenommen werden, die Vorlesungen für Druckmaschinen oder Druckverfahren belegt haben, sich für die Ziele des Vereins einsetzen und diesem ein Semester als Gäste angehört haben.
- Zu 3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen der Druckmaschinenindustrie, der Druckindustrie und verwandter Branchen werden, die die Arbeit des Vereins in wissenschaftlicher, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht unterstützen wollen.
- Zu 4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in einer hervorragenden Stellung der Wissenschaft oder Praxis befindet und sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- Zu 5) Als Ehrenvorsitzenden kann der Verein ein im wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben hervorragendes Mitglied ernennen, welches die Bestrebungen des Vereins ganz besonders fördert.

§ 5

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Junior-Mitgliedern bedingt

- a) einen schriftlichen Antrag
- b) die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung in Abwesenheit des Antragstellers.

§ 6

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7

Der Austritt erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein und gilt als vollzogen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 8

Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 9

Junior-Mitglieder werden nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums als ordentliche Mitglieder übernommen.

§ 10

Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch auf das Vereins Eigentum und dessen Benutzung.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Die ordentlichen Mitglieder und die Junior-Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und dürfen das Vereinseigentum aufgrund der hierfür bestehenden Richtlinien benutzen.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 12

Die fördernden Mitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

§ 13

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins gebunden.

V. Vereinsbeitrag

§ 14

Der Vereinsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgesetzt.

VI. Organe des Vereins

§ 15

Die Mitgliederversammlung

Sie wählt den Vorstand und regelt die Angelegenheiten des Vereins soweit deren Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist.

§ 16

Der Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.

Vorstand nach § 26 BGB sind die 4 bzw. 5 in § 16, Abs. 1, genannten Personen. Die rechtswirksame Vertretungsvollmacht des Vereins liegt beim 1. Vorsitzenden allein oder bei einem Stellvertreter in Verbindung mit einem 2. Vorstandsmitglied.

VII. Geschäftsordnung

§ 17

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder. In der Regel soll in jedem Kalenderjahr mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 18

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung frühestens nach 2, spätestens vor Ablauf von 6 Wochen mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Stimmenübertragungen sind zulässig.

Ein wahlberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmenübertragungen wahrnehmen. Die Übertragung muss nachgewiesen werden.

§ 19

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 20

Bei Wahlen entscheidet die Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit aller vertretenen Stimmen. Falls diese im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.

§ 21

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit der vertretenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die vorgeschlagene Änderung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 22

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

VIII. Vereinsvermögen

§ 23

Die Einkünfte des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 3 verwendet.

IX. Auflösung

§ 24

Zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 25

Für den Fall der Auflösung ist das Vereinseigentum nach Regelung und Tilgung aller Außenstände und Schulden an die Technische Universität Darmstadt zu übergeben, die bei einer Neugründung zum gleichen Zweck innerhalb von 5 Jahren diesen Rücklaß zur Verfügung stellt.

Erfolgt innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung, so soll die Technische Universität Darmstadt das Vereinseigentum für die unter 3 genannten Zwecke verwenden.



Beitragsordnung

lt. § 14 der Satzung

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2005 sind folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Rentner	Euro	30,--
Ordentliche Mitglieder	Euro	90,--
Fördernde Mitglieder	Euro	600,--